



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

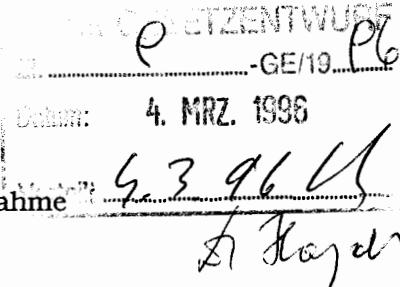
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.Parlamentsgebäude
1017 Wien

Zl 641-01/96

Betreff: Entwurf einer Sammelnovelle auf dem Gebiet des
Arbeits- und Sozialrechts als Begleitgesetz zum
BFG 1996 (BMAS) - Begutachtung und Stellungnahme
Schreiben des BMAS vom 23. Februar 1996,
GZ 10 910/7-4/96



In der Anlage beehort sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

1. März 1996

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Heck

Fiedler



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Stubenring 1
1010 Wien

Z1 641-01/96

Betreff: Entwurf einer Sammelnovelle auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts als Begleitgesetz zum BFG 1996 (BMAS) - Begutachtung und Stellungnahme Schreiben des BMAS vom 23. Februar 1996, GZ 10 910/7-4/96

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des Entwurfes einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum BFG 1996 und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Obwohl der vorliegende Entwurf umfangreiche Änderungen in insgesamt 19 Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts vorsieht, wurde zur Begutachtung nur eine mit rd einer Woche äußerst knapp bemessene Frist eingeräumt, die eine eingehende Prüfung nicht zuläßt.

Darüber hinaus wurde die Begutachtungsarbeit durch zwei weitere Umstände erschwert: zum einen war dem Entwurf – abgesehen vom Bundespflegegeldgesetz – keine Textgegenüberstellung angeschlossen und zum anderen war nicht erkennbar, in welchem Verhältnis der ggstl Entwurf zu jenem Entwurf steht, den das BMAS am 19. Jänner 1996 unter dem Titel "Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996" (BMAS-GZ 37 001/1-2/96) der Begutachtung zugeleitet hat. Immerhin sah der damalige Entwurf Änderungen in sechs sozialrechtlichen Vorschriften vor, die alle auch vom nunmehrigen Entwurf betroffen sind. Ein klärender Hinweis in den Erläuterungen wäre jedenfalls zweckdienlich.

2. Dem Vorblatt zu den Erläuterungen zufolge erfordern insb die notwendigen Bemühungen um eine Konsolidierung des Bundeshaushaltes die nunmehr beabsichtigten

RECHNUNGSHOF, ZI 641-01/96

- 2 -

Änderungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts. Diese Zielsetzung wird vom RH ausdrücklich begrüßt. Selbst eine überblicksmäßige Prüfung der übermittelten Unterlagen läßt jedenfalls erkennen, daß die Mehrzahl der vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet erscheint, dem angestrebten Konsolidierungsziel zu dienen. Die Kürze der eingeräumten Be-gutachtungsfrist ließ eine eingehende Beurteilung, insb im Hinblick auf die administrativen Folgekosten der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu, weshalb sich der RH einer inhaltlichen Stellungnahme – sei es zu einzelnen Regelungen, sei es zu den finanziellen Aus-wirkungen – bewußt enthält.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag. Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

1. März 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
haller